



Satzung

für die Kindertagesstätte „Zipfelmütze“

Ratzeburg, Strängnäsweg 1

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg in der Sitzung vom 21.06.2011 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

P r ä a m b e l

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Kirche an Eltern und Kindern unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung und Kündigung
- § 7 Regelungen für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Versicherungen
- § 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte „Zipfelmütze“ in Ratzeburg, Strängnäsweg 1, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg (Ratzeburg).
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kindertagesstättengesetz - KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl. –H. S. 561),
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Angebot des Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Es findet eine maximale Betreuung von 7.30 h bis 17.00 h in unterschiedlichen Gruppen (Halbtags-, Dreivierteltags-, Ganztagsbetreuung) statt. Ein zusätzlicher Früh- bzw. Spätdienst kann bei entsprechender Nachfrage und finanzieller Beteiligung der Eltern als Sonderdienst eingerichtet werden. Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern, bei denen nachweislich eine heilpädagogische Zusatzbetreuung erforderlich ist (Integrationsgruppe). Diese heilpädagogische Betreuung erfolgt durch externes Personal. Die zur Verfügung stehenden Plätze richten sich nach der derzeitigen Betriebserlaubnis sowie der Gesamtsituation in der Kindertagesstätte. Die Trägerin der Einrichtung kann bei entsprechendem Bedarf oder Notwendigkeit das Angebot der einzelnen Plätze im Bereich der Ganztagsbetreuung durch gleiche Anzahl von Vormittags- und Nachmittagsplätzen verändern. Hortplätze können bei entsprechender Minderbelegung (nach der derzeit gültigen Betriebserlaubnis) befristet angeboten werden, wenn es die Situation in der Kindertagesstätte zulässt. Kinder nach vollendetem ersten Lebensjahr und unter drei Jahren können in einer Familiengruppe betreut werden.
- (2) Während der Sommerferien an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen; ebenso bleibt sie während der Weihnachtsferien geschlossen. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Während der anderen üblichen Ferienzeiten ist die Kindertagesstätte in der Regel geöffnet, arbeitet jedoch nicht mit allen Gruppen.
- (3) Fällt an den allgemeinbildenden Schulen der Unterricht aus Witterungsgründen aus, wird eine Notbetreuung eingerichtet; bei Unzumutbarkeit aufgrund der Witterung bleibt auch die Kindertagesstätte geschlossen.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr (Elternbeitrag) erfolgt nicht.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder richtet sich nach den jeweils gültigen Aufnahmekriterien, die der Kindergartenbeirat sowie die Kirchengemeinde St. Georgsberg als Trägerin erlassen hat.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Kindertagesstättenbeirat mit.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz kann nicht gegen die Kindertagesstätte, sondern ausschließlich gegen den Träger der Jugendhilfe, in diesem Fall den Kreis Herzogtum Lauenburg, geltend gemacht werden.
- (5) Für jedes Kind muss eine ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt werden. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 - Abmeldung und Kündigung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten. Abmeldungen während des Betreuungsjahres sind im Interesse des Fortbestandes der Kindertagesstätte nur möglich, wenn der Platz an ein anderes Kind vergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, muss bei einer Abmeldung zwischen dem 1. August und 31. Januar der Elternbeitrag drei Monate über den Abmeldetermin hinaus entrichtet werden. Entsprechendes gilt auch bei einer Abmeldung noch vor Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei einer Abmeldung nach dem 31. Januar ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres am 31. Juli zu entrichten. Der Abmeldetermin kann frühestens 14 Tage nach Eingang der Abmeldung jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt werden. Nach der Abmeldung geht der Anspruch auf Wiederaufnahme verloren. Eltern, deren Kinder zur Schule kommen, müssen den Elternbeitrag in jedem Fall bis zum Ende des Betreuungsjahres am 31. Juli entrichten. Die Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres ist der Kindertagesstättenleitung bis zum 15. Mai schriftlich einzureichen.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung über die Gründe durch die Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert und auf die Folgen hingewiesen.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Der Träger sowie die Einrichtung dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten verarbeiten und nutzen.

§ 7 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter(innen).
- (3) Die Mitarbeiter(innen) übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt ist. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann dies die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte zur Folge haben.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person außer den Erziehungsberechtigten das Kind abgeholt werden kann und ob bestimmte Personen ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die auch einmalig für mehrere Fahrten abgegeben werden kann.

§ 8 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (vgl. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG))
- (2) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 - Versicherungen

- (1) Die Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte etwa bei externen Unternehmungen.
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg erlitten hat, der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 - Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß des §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 - Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben.

Die Gebührensatzung erlässt der Kirchenvorstand.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St.Georgsberg unter: www.st-georgsberg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung MARKT mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartensatzung vom 11.03.2009 außer Kraft.

Ratzeburg, den 21.06.2011

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
gez. H. Mader, Pastor und Vorsitzender

Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde

- vom Kirchenvorstand beschlossen am 21.06.2011
- vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.07.2011
- angezeigt im MARKT am 03.08.2011
- veröffentlicht unter www.st-georgsberg.de am 26.07.2011